Unsere Adresse
falls Sie einem Gefangenen schreiben wollen:

Absender:

Name des Inhaftierten
Doblerstraße 18
72074 Tübingen

Notizen:

Justizvollzugsanstalt Rottenburg
Außenstelle Tübingen

Info für Besucher

Tel. 07071/200-2796
www.jva-rottenburg.de

Stand: 01.01.2023

Besuchsregelung

Allgemeines:
Bei Untersuchungsgefangenen ist eine Besuchserlaubnis vom zuständigen Gericht / Staatsanwaltschaft notwendig. Diese kann von dem Besucher dort persönlich oder telefonisch beantragt werden. Die ausgestellte Besuchserlaubnis muss zu dem Besuchstermin mitgebracht werden. Jeder Besucher muss auf der Besuchserlaubnis vermerkt sein.

Faxe oder Kopien von Besuchern werden nicht anerkannt.

Das Gericht kann die Haftkontrolle eines **Untersuchungsgefangenen** der JVA übertragen. In diesem Fall wird die Besuchserlaubnis von der JVA erteilt.
Bei **Strafgefangenen** wird die Besuchserlaubnis von der JVA Tübingen erteilt.

Es können **maximal 3 Personen** (einschließlich Kinder) einen Besuchstermin wahrnehmen. Kinder können nur in Begleitung Erwachsener zum Besuch kommen.

Der Besucher muss beim Betreten der JVA Tübingen einen gültigen Personalausweis oder Reisepass vorlegen
(Bei Kleinkindern nicht zwingend notwendig.)
Führerscheine oder ähnliche Schriftstücke gelten **nicht** als Ausweis.

Asylbewerber haben sich durch eine Aufenthaltsgestattung (mit Lichtbild) u. einer Bescheinigung der Ausländerbehörde zum vorübergehenden Verlassen des Asylaufenthaltsbereichs auszuweisen.
Ausländische Besucher im Besitz einer Duldung haben ihren Nationalpass oder ein Passersatzpapier (mit Lichtbild) vorzulegen.
Es wird in jedem Fall eine Personenkontrolle stattfinden. Wer diese verweigert, wird nicht zum Besuch zugelassen.

Die Besuchstermine müssen mit der JVA Tübingen Tel.07071/200-2796 zu den normalen Geschäftszeiten vereinbart werden.

Die Besuchszeit beträgt im Monat 1 Stunde und teilt sich auf zweimal eine halbe Stunde pro Monat auf.

Dolmetscher: Ist ein Dolmetscher vorgeschrieben, sind nur öffentlich bestellte und beeidigte Dolmetscher zugelassen Dolmetscher müssen von den Besuchern beauftragt werden.

Grundsätzlich darf bei einem Besuchstermin nur saubere Wäsche zum Tausch und 10 Briefmarken mitgebracht werden. Ansonsten wird nichts angenommen.

Wäschetausch

Der Inhaftierte hat die Möglichkeit, eigene Wäsche zu tragen.
Der Gefangene darf seine schmutzige Wäsche dem Besucher mitgeben.
Der Besucher darf Bekleidungsstücke im vernünftigen Umfang mitbringen.
Keine Handtücher mitbringen, diese werden von der JVA gestellt.
Der Tausch der Wäsche wird über die Beamten abgewickelt.

Sollte der Tausch nicht an den Besuchstagen stattfinden können, kann die Wäsche zu den üblichen Geschäftszeiten an einem anderen Wochentag abgegeben werden.
Geben sie die Wäsche außerhalb der Besuchstage ab, müssen sie ein Ausweispapier vorlegen.

Besuchszeiten

Donnerstag

Vormittags zwischen	07.20 und 11.45
Nachmittags zwischen	13.20 und 15.25

Die Besucher werden gebeten, spätestens

20 Minuten vor den angegebenen Besuchszeiten in der

Justizvollzugsanstalt zu sein. Sollten sie sich verspä-

ten, so verkürzt sich die Besuchszeit entsprechend.

Geschäftszeiten

Werktags von Montag-Freitag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	13.00 Uhr - 15.30 Uhr

Zeitungen / Zeitschriften / Briefmarken

Der Bezug von Zeitungen und Zeitschriften ist nur direkt vom Verlag in Form eines Abo möglich.

Sie können die Zeitungen/Zeitschriften für den Inhaftierten dort bestellen.

10 Briefmarken dürfen beim Besuch mitgebracht werden

Radiogeräte / TV

Fernsehgeräte und CD Radios dürfen ausschließlich über die Vermittlung der Anstalt beschafft werden.
Fernsehgeräte können gegen eine Gebühr hier ausgeliehen werden.

Geld

Der Untersuchungsgefangene darf von seinem Geld **im Monat** für **163,00€** einkaufen.
Arbeitende Untersuchungsgefangene können im Monat für **244,50€** einkaufen.
Zusätzlich kann das „**Sondergeld 1“** in Höhe **von 73,35 € überwiesen werden.** Das Sondergeld 1 ersetzt die Lebensmittelpakete, diese konnten vor dem 01.01.2010 dem Gefangenen zugesendet werden.

Empfänger : Zentrale Zahlstelle Justizvollzug
Konto Nr. : 4 552 107 **BLZ** : 600 501 01
Als Verwendungszweck ist immer einzutragen: Der **Familienname, Vorname** und **Geburtsdatum** des Gefangenen, **den Grund der Einzahlung** (z.B. Sondergeld 1) sowie die Anstaltskennung **AK 60.**
Für Überweisungen aus dem Ausland ist zusätzlich erforderlich :
IBAN : DE 25600501010004552107
BIC-/SWIFT-CODE : SOLADEST600
Den Gefangenen darf kein Geld in Briefen oder Paketen zugeschickt werden.
Die JVA Tübingen nimmt kein Bargeld an.

Bitte beachten Sie, dass eine Personenkontrolle und Überprüfung der mitgebrachten Gegenstände stattfindet!

Mit einer Geldbuße bis zu 1000, 00 € kann gemäß § 115 OWiG belegt werden, wer versucht, verbotene Gegenstände mit in die Anstalt einzubringen oder wer unbefugt einem Inhaftierten Sachen oder Nachrichten übermittelt oder sich von ihm übermitteln lässt; auch der Versuch kann zu einer Geldbuße führen.

Falls Sie noch Fragen haben, steht Ihnen ein Beamter der Besuchsüberwachung oder der Torbeamte für weitere Informationen gerne zur Verfügung.